
ZUM *DAMNUM INFECTUM* IN DER *LEX RUBRIA CAPUT 20* UND DEN *DIGESTEN*, *ULPIAN 39,2,4*¹

J. Michael Rainer (Salzburg)

Die *lex Rubria de Gallia Cisalpina*² wurde unter der Regierungszeit Caesars erlassen und hatte zum Ziel, Probleme im Zusammenhang mit der Verleihung des Bürgerrechts an alle Bewohner der Provinz zu lösen. Insbesondere widmete das Gesetz seine Aufmerksamkeit der Organisation der Gerichtsbarkeit. Das überaus fragmentarisch erhaltene Gesetz (eine Bronze- tafel mit Teilen des 19., das gesamte 20. sowie Teile des 21. Kapitels) wird im archäologischen Museum von Parma aufbewahrt. Am Beginn des Kapitels 20 der *Lex Rubria* geht es darum, dass ein Postulant von seinem Nachbarn *in iure* eine *cautio damni infecti* verlangte. Diese *cautio damni infecti* konnte entweder auf dem Wege einer einfachen Garantiestipulation (*repromissio*) oder auf dem Wege einer Sicherheitsstellung (*satisfactio*), somit einer Garantiestipulation verbunden insbesondere mit der Stellung von Bürgen (u.U. auch von Pfändern), erfolgen. Dem Postulanten steht im Gesetzestext derjenige gegenüber, *qui in ius eductus erit*. *In iure*, somit vor dem Gerichtsmagistraten, hatte auch eine Entscheidung darüber zu fallen, ob die Leistung einer *cautio damni infecti* sachgerecht ist. Der Gesetzestext nennt nicht die Amtsbezeichnung des zuständigen Gerichtsmagistraten, er spricht ganz allgemein von einem Vorgehen *in iure* und dieses Vorgehen *in iure* führte zu einer Aufforderung des Gerichtsmagistraten an den Berechtigten an jenem Grundstück, von welchem die Gefahr für das Grundstück des Postulanten auszugehen drohte, sei es infolge des Erhaltungszustandes eines Gebäudes (*vitium aedium*), sei es infolge einer Bauführung (*vitium operis*), die Kautio zu leisten. Diese für den Betroffenen verpflichtende Aufforderung wird zum einen mit dem Worte *iubere* angegeben, zum anderen, im staatsrechtlich eindeutigen Sinne, mit *decernere*, also auf dem Wege eines Dekrets. Das führt dazu, dass derjenige Gerichtsmagistrat, bei dem um die Erteilung einer derartigen *cautio damni infecti* postuliert worden war, als Jurisdiktionsmagistrat in der Lage war, *decreta* zu erlassen. Der Gesetzestext *iubeto decernito* ist daher auf zweierlei Weise zu verstehen, zum einen materiell als der unmittelbare Befehl an den

1 Vertiefungen sind in meinem Buch J. Michael Rainer, *Bau- und Nachbarrechtliche Bestimmungen im klassischen Römischen Recht* (1987) zu finden, insbesondere zur *actio ficticia*, der Aktiv-Passivlegitimation und den Missionen. Der Beitrag dient seinerseits der Vertiefung von dort Geschriebenem. Grundlegend nach wie vor G. Branca, *Danno temuto e danno da cosa inanimata in diritto romano* (1937).

2 Text in *FIRA I* Nr. 19 (1968). Vgl. De Martino, *Storia della Costituzione Romana* III, (1973) 279ff.

Kontrahenten, somit an den Berechtigten einer baufälligen Konstruktion, beziehungsweise an einen Bauführer, zum anderen als der formelle Aspekt, das staatsrechtlich gültige Dekret, in welches das *iussum* eingekleidet ist.

Im weiteren Verlauf geht der Gesetzestext darauf ein, was zu geschehen habe, wenn entgegen dem Dekret des Gerichtsmagistraten weder die *repromissio*, noch die *satisdatio* geleistet worden waren. Noch bevor nämlich das Garantieverprechen abgegeben werden konnte, war der Schadensfall eingetreten. Unmittelbar in diesem Zusammenhang erfolgt die Aufzählung der kompetenten Gerichtsmagistrate. Genannt werden in folgender Reihenfolge: Der Magistrat, der Promagistrat, der *duo-vir*, der *quattuor-vir* und der Präfekt. Wer immer, so der Wortlaut des Gesetzes, vom Postulanten mit dem Fall befasst worden war, der wird auch in weiterer Folge Recht sprechen müssen und zwar nach dem Gesetzeswortlaut *ius dicere, iudicia dare, iudicare iubeto cogito*. Es sind dies jene imperativen Worte, die in der Form fester Redewendungen im Rahmen des Gesetzes zur Einsetzung eines Verfahrens führen müssen. Einjeder der Genannten ist somit kompetent und kann die Einsetzung eines Verfahrens nicht verweigern. Noch bevor der Lex Rubria den Wortlaut der Formel exakt aufstellt, so dass wir es in diesem Falle mit einer Formel aufgrund eines Gesetzes zu tun haben werden, wird der Umstand programmatisch hervorgehoben, dass der Postulant als Kläger so zu stellen sei, wie wenn das Garantieverprechen rechtzeitig abgegeben worden wäre, wenn also richtigerweise und zeitgerecht entweder *repromittiert* oder die *satisdatio* geleistet worden wäre: In einer derartigen Angelegenheit soll, so das Gesetz, rechtens vorgegangen werden, und zu Recht ein Urteil erfolgen, im Sinne, dass der Richter aufgrund des nun folgenden Formelwortlautes Recht zu sprechen habe. Die Formel (ab Z. 24) zählt nach der Richterbestellung die einzelnen tatsbestandmäßigen Voraussetzungen auf, und setzt – auch das innerhalb des Gesetzes – zwei konkrete Namen als Blankettnamen ein. Es handelt sich dabei um Quintus Licinius und Lucius Seius. Dabei ist Quintus Licinius derjenige, der aufgrund der Garantiestipulation dem Lucius Seius eine Leistung erbringen hätte müssen, wäre er der magistratischen Aufforderung, die Kautio zu leisten, rechtzeitig nachgekommen. Im Gesetz wird in der *condemnatio* der Formel der Stipulation das *quidquid dare facere oportere* als Maßstab der Verurteilung angeführt, somit unbestrittenermaßen der Wortlaut einer *stipulatio* auf ein *incertum*. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Beifügung des wesentlichen Kriteriums der *bona fides*, sowie eine *taxatio*, somit eine Höchstgrenze. Zumindest für die Lex Rubria war somit die Stipulation erstens mit einem Höchstwert begrenzt und zweitens, sollte der Richter im Falle eines tatsächlichen Schadenseintrittes aufgrund der *bona fides* entscheiden müssen.

Der Quintus Licinius ist aufgrund des vorangegangenen Dekretes, das ihn zur Garantiestipulation verpflichtet hatte, zu verurteilen. Das Gesetz wiederholt in diesem Falle den Bezug auf das Dekret der *duo-viri*, beziehungsweise *quattuor-viri*, beziehungsweise des Präfekten, wobei der Präfekt an dieser Stelle zum ersten Male als Präfekt von Mutina bezeichnet wird. Der Präfekt von Mutina spielte offenbar bei der von der *Lex Rubria* tangierten Gerichtsorganisation eine bedeutende Rolle. Penibel und staatsrechtlich korrekt unterstreicht der Wortlaut des Gesetzes an gerade an dieser Stelle, dass es sich im Falle der *Lex Rubria* um ein Plebiszit handelt,³ wohl dazu, dass die volle staatsrechtliche Gültigkeit von niemandem in Frage gestellt werden konnte. Der Richter hat somit den Lucius Seius, weil er – so heißt es ausdrücklich im Gesetz – nicht die *cautio damni infecti* leisten wollte (*noluit promittere damni infecti*), auf eben jenen Betrag zu verurteilen, der der Verurteilung aufgrund der Klage aus der erfolgten Sicherheitsgarantie entsprochen hätte. Von juristischem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie die *taxatio* zu verstehen ist. Handelte es sich um eine *ad hoc taxatio* von Fall zu Fall, die gerade in diese Klage einzubauen ist, oder gab es derartige *taxationes* auch im Falle der Klage aus der Sicherheitsgarantie? Setzte der Gerichtsmagistrat die Höchstgrenze nur dann fest, wenn keine Sicherheit geleistet worden war? Dies kann wohl ausgeschlossen werden. Bereits die *cautio damni infecti* selbst umfasste offenbar eine Höchstgrenze, die in der auf ihr beruhenden Klage berücksichtigt werden musste.

Auffallend in diesem Zusammenhang ist weiterhin, dass nicht der Magistrat oder der Promagistrat genannt werden, wie am Beginn des *caput 20* der *Lex Rubria*, sondern ausschließlich die lokalen Gerichtsmagistrate, die *duo-viri* beziehungsweise die *quattuor-viri* sowie der Präfekt, der hier als Präfekt von Mutina angeführt wird. Hier erscheint der Gesetzestext zumindest inkongruent zu sein, da er ja zu Beginn die Möglichkeit nicht ausschließt, sich auch an einen stadtrömischen Magistraten, und das kann nur der Prätor sein, beziehungsweise an einen römischen Promagistraten, mit welcher Delegation für die Rechtsprechung auch immer, zu wenden. Zugegebenerweise werden in der Praxis, und das beweist gerade die Formel dieser Ersatzklage, die lokalen Gerichtsmagistrate von vorrangiger Bedeutung gewesen sein. Zur Zeit der *Lex Rubria* ist sowohl das System der *duo-viri* wie auch jenes *quattuor-viri* in den römischen Munizipien und Kolonien anzutreffen. Es handelt sich in beiden Fällen um die Höchstmagistrate, in Städten (*municipia/coloniae civium Roma-*

3 Hier sieht man die Besonderheit der römischen Gesetzgebung und der Textierung im 1. Jh. v. Chr. und die extreme auch juristische Genauigkeit.

norum) mit römischen Bürgerrecht, wobei im Falle der *quattuor-viri* wiederum nur zwei als höchste Amtsträger galten, *iure dicundo*. Im Weiteren erscheint auch der Präfekt von Mutina auf. Es handelt sich hier offenbar um einen speziellen Magistraten mit Vereinheitlichungsfunktion für das gesamte Gebiet, der im Rahmen der Organisation der Gallia Cisalpina zu römisches Bürgerland geschaffen wurde, mit Sitz in der wohl wichtigsten Stadt der Gallia Cisalpina, nämlich Mutina (Modena). Aus der Erwähnung der verschiedenen Gerichtsmagistrate in der Lex Rubria ergibt sich folgendes Bild: Grundsätzlich konnte einem römischen Bürger der Weg zum römischen Gerichtsmagistraten, sprich dem *Praetor Urbanus* oder *Peregrinus*, nicht verwehrt werden. Der Vollständigkeit halber nennt die Lex Rubria auch mögliche Promagistrate, also Promagistrate mit prätorischer Delegation. Sie nennt weiterhin die Gerichtsmagistrate der einzelnen römischen Städte, *duo-viri* und *quattuor-viri* und sie nennt schließlich den Präfekten von Mutina. Sinnvollerweise erwähnt es bei der konkreten Anwendung der Klage im Falle eines erfolgten Schadens bei noch nicht geleisteten Garantieverprechen nur mehr die Munizipalmagistrate und den Präfekten von Mutina. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass nicht auch die Zentrale, somit die Prätores, mit dem Fall befasst werden konnten. Der Hinweis in Zeile 16 folgend auf die stadtrömischen Magistrate ist eindeutig, ebenso eindeutig ist freilich in den Zeilen 75 folgend der Hinweis auf die städtischen Jurisdiktionsmagistrate und den Präfekten von Mutina. Das kann nur bedeuten, dass sich die Postulanten rein aus praktischen Erwägungen, und gerade im Falle eines drohenden Schadens, in allererster Linie an die örtlichen Autoritäten gehalten haben werden. Es ist der Weisheit römischer Staatskunst zu verdanken, dass auch in der Gerichtsbarkeit nicht nur regionale Ebenen konstruiert wurden. Jeden Bürger eines Municipium der Gallia Cisalpina stand es frei, sich an den lokalen obersten Gerichtsmagistraten, nämlich den Präfekten von Modena, zu wenden. Dies alles um eventuelle Befangenheiten der lokalen Jurisdiktions-Magistrate auszuschalten. Es ist der Lex Rubria weder ein Instanzenzug, noch eine unmittelbare Kompetenzzuweisung im Falle des *damnum infectum* zu entnehmen. Alle genannten Gerichtsmagistrate sind gleichermaßen kompetent, im Normalfall wird ein vernünftiger Postulant sich jedenfalls als den örtlichen Jurisdiktionsmagistraten, das heißt entweder dem *duo-vir* oder dem *quattuor-vir*, gewandt haben, der dann die *cautio damni infecti* bei Notwendigkeit auferlegen konnte. Im Falle der Nichtleistung des Garantieverprechens und des erfolgten Schadenseintrittes konnte nun entweder vom lokalen Jurisdiktionsmagistraten oder vom Präfekten von Mutina und selbst, obwohl nicht *expressis verbis* erwähnt, aber geradezu grundsätzlich auch vom

stadtrömischen Magistraten, die in der Lex Rubria erwähnte Klage beantragt werden.

Der Lex Rubria legt Wert darauf, die *cautio damni infecti* aus dem Edikt des *Praetor Peregrinus* abzuleiten. Die Aufnahme der *cautio damni infecti* in das Peregrinenedikt belegt im Weiteren, dass offenbar zahlreiche Peregrine in der Stadt Rom und in anderen römischen Städten wohnten und dort ihre Häuser hatten. Die Aufnahme in das Edikt des *Praetor Peregrinus* beweist weiterhin, dass die Peregrinen in der Stadt Rom und in anderen römischen Städten Italiens derartige Rechte an den Grundstücken und somit an den Gebäuden haben mussten, dass sie im Verfahren der *cautio damni infecti* sowohl Kläger wie auch Beklagter sein konnten. Der zu Ehrende hat sich selbst mit besonderer Intensität um die Klärung der römischen Eigentumsverhältnisse bemüht. Aus der Lex Rubria ergibt sich zweifelsfrei, dass den Peregrinen wohl ein *uti frui* an italischen Grundstücken zukam, auch in der Stadt Rom, und das dieses *uti frui* von den Prätores geschützt war, wie ein quiritisches Eigentum. Richtigerweise stellt daher Paulus in *Digesten* 39,2,18pr. fest, *damni infecti stipulatio competit non tantum ei, cuius in bonis res est, sed etiam cuius periculo res est*. Die *Digesten* haben eine intensive Diskussion über die Passiv- und Aktivlegitimation im Rahmen der *cautio damni infecti*. Eine Grundaussage ist aber, dass insbesondere jener berechtigt ist die *cautio damni infecti* zu beantragen, in dessen *bona* das gefährdete Grundstück, die gefährdete Liegenschaft ist. Im Weiteren auch alle, die durch den Schadensfall am Grundstück einen ökonomischen Schaden erleiden könnten, die die Gefahr tragen. So müssen es auch die Peregrinenprätores im 1. Jh. v. Chr. gesehen haben. Den Peregrinen war die *legis actio*, die zur Verhinderung möglicher Schäden und zum Schadenersatz aus derartigen Schäden konzipiert worden war, nicht möglich. Aus diesem Grunde führte der Peregrinenprätor die *cautio damni infecti* in Form einer Peregrinen zugänglichen Stipulation unter dem Zusatz der *bona fides* ein. Dieser Umstand belegt weiterhin, dass die Peregrinen zwar kein *dominium iure quiritium* an italischen Grundstücken hatten, dass aber ihre Position von den Prätores denjenigen der römischen Bürger gleichgestellt wurde. Unter diesem Aspekt handelt es sich tatsächlich um ein veritables *in bonis habere* der Peregrinen von stadtrömischen und italischen Liegenschaften. Das Phänomen muss derartige Ausmaße angenommen haben und die Bedrohung durch auffällige Gebäude sowie durch Bauführungen so angestiegen sein, dass sich der Peregrinenprätor der Problematik annahm und das Verhältnis zwischen Bürgern und Nichtbürgern beziehungsweise zwischen Nichtbürgern untereinander auf dem Wege der *cautio damni infecti* löste.

Der so ausdrückliche Hinweis auf das Edikt des *Praetor Peregrinus*, wo die Garantiestipulation proponiert worden war, muss zu weiterführenden Überlegungen Anlass geben. Warum hat der *Praetor Peregrinus* proponiert, warum wurde die Notwendigkeit der *cautio damni infecti* von den Fremdprätoeren erkannt? Warum wurde gerade von diesem *Praetor* das Problem mit Hilfe einer Garantiestipulation gelöst und nicht vom *Praetor Urbanus*? Der Hinweis auf dieses besondere Edikt kann gar nichts anderes bedeuten, als dass der Rechtsbehelf im Edikt des *Praetor Urbanus* zur Zeit der Lex Rubria nicht vorhanden war. Länger als in anderen Fällen hatte sich die *legis actio* im Zusammenhang mit den *damnum infectum* gehalten. Noch zur Zeit des Gaius (IV, 31) hätte man vermittels *legis actio* im Falle eines *damnum infectum* vorgehen können. Dieses Verfahren muss zur Zeit der Lex Rubria noch ausschließlich für Bürger gegolten haben. Es sah jedenfalls keine präventive Stipulation, kein Garantieversprechen vor, denn ansonsten hätte Gaius nicht die Vorzüge der Stipulation des ediktalen Formularverfahrens so gelobt. Möglicherweise handelte es sich um eine *legis actio per pignoris capionem*, wobei in der Folge der tatsächliche Schaden ermittelt werden konnte.⁴ Der Pfandnahme käme derart die Präventionsfunktion zu. Der Peregrinenprätor trug dem Umstand Rechnung, dass in Rom und in den römischen Städten in zunehmendem Ausmaße Nicht Römer wohnten, die nicht *lege agere* durften. Er eröffnete somit die Möglichkeit der Stipulation im Verhältnis zumindest zwischen Bürger und Peregrinen, sowie Peregrinen untereinander. Der Wortlaut der Stipulation des prätorischen Edikts ist von der Lex Rubria überliefert: *Dare facere oportere* sind die Worte der *condemnatio* der zivilen Stipulation, die zumindest im Bereich der *cautio damni infecti* über die Worte *promittere* und nicht *spondere* auch Nicht Römern offen steht. Noch um vieles interessanter, aber kohärent mit der Vorgehensweise des *Praetor Peregrinus* im Sinne äquitativer Begründungen seiner Tätigkeit ist die Hinzufügung der *bona fides* bei der *condemnatio*. Denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Formelwortlaut der Klage aus der Lex Rubria unmittelbar dem Edikt des *Praetor Peregrinus* entnommen wurde. Das Peregrinenedikt nahm im Bereiche der Stipulation das Wort *repromittere*, auch dies kohärent, bediente es sich doch eines nicht nur römischen Bürgern vorbehaltenen Wortes und fügte die *bona fides* hinzu, als wesentlicher Maßstab der Beziehungen *civis-peregrinus* und geradezu als ideelle Grundlage

4 Ein Hinweis darauf könnte in Ulp. D. 39,2,4,2 sein, wo die Pfandnahme abgelehnt wird.

des Peregrinenediktes. Somit fand die *bona fides* Aufnahme in die Stipulation bereits im 1. Jh. v. Chr.⁵

Ulpian in *Digesten* 39,2,4 geht von der grundsätzlichen Kompetenz der Prätores sowie der Statthalter (*Praesides*) aus. Die Stelle berichtet vom Sachverhalt, dass der für die Kautionsanberaumte Tag erreicht worden sei. Das bedeutet, dass der Berechtigte desjenigen Grundstücks von dem die Gefahr auszugehen droht, bislang noch nicht geleistet hatte. Richtigerweise verweist der Jurist auch daraufhin, dass wenn ein Lokalaugenschein von Nöten ist, regelmäßig an die Jurisdiktionsmagistrate der Municipien delegiert werden soll. Im Weiteren unterstreicht er, dass der Prätor oder der Statthalter zweierlei grundlegende Rechtsbehelfe den Munizipalmagistraten delegierten (*iniungere*, somit auferlegen) was auch derart zu verstehen ist, dass diese, wenn sie dermaßen delegiert worden waren – sei es im Einzelfall, sei es *in complexu* etwa im Edikt oder aufgrund eines Dekretes – jene Funktionen ausüben mussten und es keine Möglichkeit gab, diese beim Gerichtsmagistraten in Rom oder dem Statthalter zu urgieren, und zwar die *cautio* und die *missio in possessionem*. Die Aussage ist nicht ganz klar, es scheint so zu sein, dass die *cautio* selbst den Munizipalmagistraten zukam, somit die Auferlegung der Kautionsleistung selbst und als mögliche erste Gegenmaßnahme bei Nichtleistung der Kautionsleistung eine Einweisung in den Besitz. Das würde bedeuten, dass die sich aus der Stipulation ergebenden Klagen beziehungsweise jene Klagen, die dann zum Einsatz gebracht werden mussten (*actio ficticia*), falls nicht geleistet worden war und falls noch keine Besitzeinweisung erfolgen konnte, dem Prätor beziehungsweise dem Statthalter vorbehalten waren und somit einer zentralen und nicht lokalen Jurisdiktion. Die Problematik wird etwas erhellt im folgenden § 4:

Si forte duretur non caveri, ut possidere liceat (quod causa cognita fieri solet) non duumviros, sed praetorem vel praesidem permissuros.

Diese Stelle weist wohl auf die Zweistufigkeit der Besitzeinweisung hin (*missio ex primo decreto/missio ex secundo decreto*): die Besitzeinweisung der ersten Stufe, die dem Postulanten nur die Möglichkeit eröffnet, Restaurationsmaßnahmen durchzuführen, somit nicht den eigentlichen rechtlichen Aspekt des Besitzes betrifft, scheint den Munizipalmagistraten vorbehalten, bei fortdauernder Weigerung der Kautionsleistung kam es *causa cognita* zu einer

5 Vgl. herrschende Lehre Kaser/Knützel, *Römisches Privatrecht*, (2003) 33, R2 12. Erst ab Justinian und beschränkt auf Dotalrecht: § 83 R2 17. Kaser, *Römisches Privatrecht* (1971) § 128; Bonfante, *Corso* II/1 (1966) 394ff.

veritablen Einweisung in den Besitz. Diese wiederum führte zu einem *in bonis*, das vom Prätor als Eigentum geschützt war.

Die von Ulpian vermittelte Rechtslage entspricht nicht jener der Lex Rubria. Der Lex Rubria war zugegebenermaßen einer der ersten Versuche großräumig römische Gerichtsbarkeit und Figuren des römischen Rechtes außerhalb des Kernlandes zu organisieren. Von einer *missio in possessionem* und von dem gesamten Besitzverfahren ist im Rahmen der Lex Rubria nicht die Rede. Diese Aussage kann als definitiv gelten, da das vorangegangene 19. Kapitel des Gesetzes sich mit der *operis novi nuntiatio* beschäftigte und das folgende 21. Kapitel sich mit Fragen des Kreditwesens auseinandersetzte. Das bedeutet, dass die Problematik des *damnum infectum* abschließend im Kapitel 20 geregelt war. Dort ist gerade von Besitzeinweisungen beziehungsweise möglicher Verlust des Eigentums auf Grund der Besitzeinweisungen keine Rede. Im Gegenteil, wurde die Kautio nicht geleistet, so konnte bei Eintritt des Schadens der Geschädigte Postulant, dem die Kautio noch nicht versprochen worden war, so vorgehen, wie wenn die Kautio geleistet worden wäre. Und zwar mit eben jenen Parametern, wie sie in der Kautio des Peregrinenediktes aufscheinen, somit auch unter Einschluss einer Höchstgrenze (*taxatio*) und des Maßstabes der *bona fides*. Da gerade im Rahmen dieser Klage nur auf die lokalen Jurisdiktionsmagistrate Bezug genommen wird, so wie auch auf den Präfekten von Mutina, ist davon auszugehen, dass weder den Einen, noch dem Anderen eine Kompetenz hinsichtlich der Besitzeinweisung zukam, dass die Kompetenz der lokalen Amtsträger, somit auch des Präfekten von Mutina, auf diese besondere Klage beschränkt war und dass ein eventuelles Verfahren, dass zu Besitzeinweisungen und letztlich zu Verlust von Besitz und Eigentum führte, den stattrömischen Magistraten vorbehalten waren.

Vergleicht man nun den Text der Lex Rubria mit jenen Ulpians in den *Digesten*, so ist auffallend, dass im Rahmen der späteren Regelung auch die Klage selbst der Zentrale, sprich dem Statthalter, vorbehalten war. Das heißt, die Kompetenz der Munizipalmagistrate als Jurisdiktionsmagistrate aus der *cautio damni infecti* ging verloren, während zum anderen den lokalen Jurisdiktionsmagistraten nun auch die erste Phase der Besitzeinweisung offen stand. Gewiss, Ulpian berichtet aus der strukturellen Situation seiner Zeit, etwa 250 Jahre nach der Lex Rubria, von der Organisation der Gerichtsbarkeit des angehenden 3. Jh. Besonderheiten, die im caesarischen Munizipalgesetz vorgesehen waren, insbesondere zur Neuorganisation der Gallia Cisalpina, wie der Präfekt von Mutina waren längst verschwunden. Interessant ist freilich, dass Ulpian in diesem Text nicht Sonderbestimmungen Italiens erwähnt, die es damals durchaus noch gegeben haben mag, sondern rein auf die Kompetenz

der städtischen Magistrate der Prätores, sowie der Statthalter, eingeht. Mag sein, dass die verkürzte Wiedergabe des Textes aus der Sicht der justinianischen Juristen durchaus sinnvoll dazu geführt hat, dass die Differenzen zwischen der *Lex Rubria* als italisches Organisationsgesetz und den Ausführungen Ulpian in den *Digesten* stehen.